

M e r k b l a t t

f ü r G a s t w i r t e z u r L ä r m b e k ä m p f u n g

1. Die Gaststätte ist so zu führen, dass die Bewohner des Betriebsgrundstücks und der Nachbargrundstücke sowie die Allgemeinheit durch die Betriebsgeräusche nicht beeinträchtigt werden.
Vor allem ist zu vermeiden, dass erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Umwelt eintreten. Insbesondere ist die Beeinträchtigung der Nacht- sowie der Sonn- und Feiertagsruhe zu vermeiden.
Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr.
2. Lärmbeeinträchtigungen können eintreten durch
 - Musikdarbietungen jeglicher Art, insbesondere bei Verwendung von Verstärkeranlagen sowie von nicht durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen eingemessenen und blockierten Tonwiedergabegeräten
 - Offenhalten von Fenstern und/ oder Türen der Gaststätte
 - lautes Verhalten der Gäste und des Personals in der Gaststätte einschließlich des Vor- oder Hofgartens, z.B. Unterhaltungen, Singen, Stühlerücken, Billard-, Würfel- und Kartenspielen, Türemschlagen
 - lautstarke Geräusche in der Küche, z.B. Klappern mit Geschirr und Besteck sowie beim Zubereiten von Speisen, z.B. Fleischklopfen
 - Abfallbeseitigung
 - Technische Einrichtungen, z.B. Ventilatoren, Frischluftzufuhranlagen, Absaugvorrichtungen, Wasserinstallationen, Automaten, Spielgeräte und Kegel- und Bowlingbahnen
 - lautes Verhalten der Gäste und des Personals vor der Gaststätte, z.B. bei der An- und Abfahrt von Fahrzeugen
3. Sollte die Betriebsführung zu Beanstandungen der vorstehend geschilderten Art Anlass geben, muss mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen gerechnet werden, z.B.
 - Einziehung von Tonwiedergabegeräten
 - Festsetzung von Bußgeldern bis zu 5.000,-- EUR.
 - Erteilung von Auflagen (insbesondere Einpegelung oder Verbesserung des baulichen Schallschutzes)
 - W i d e r r u f d e r E r l a u b n i s
4. Das notwendige Luftschallschutzmaß zu benachbarten Wohnungen ist häufig nicht erfüllt. Es wird deshalb empfohlen, ein Gutachten über den erforderlichen Schallschutz einzuholen, bevor die Gaststättenerlaubnis beantragt wird, insbesondere wenn Musikdarbietungen geplant sind.
Bei Live-Musik sind bauliche Schallschutzmaßnahmen in der Regel unumgänglich.
5. Inhaber von vorläufigen Erlaubnissen müssen damit rechnen, dass die (endgültige) Erlaubnis nicht oder nur mit entsprechende Auflagen erteilt wird, wenn die Wände und/ oder Decken der Betriebsräume den notwendigen Mindestanforderungen an Luft- und Trittschallschutz nicht genügen.
6. Grundsätzlich wird geraten, bauliche Schallschutzmaßnahmen nicht ohne fachliche Beratung eines Sachverständigen für Akustik durchzuführen. Auch relativ kostenaufwendige Maßnahmen können bei falschem Einbau nutzlos sein bzw. unter Umständen den Schallpegel sogar erhöhen.
7. Für die Beurteilung, ob Lärmbeeinträchtigungen vorliegen, ist die VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1 – Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft (Juni 1973) – maßgebend.